

Satzung des Kreisverbandes Bayerischer Bienenzüchter Mühldorf-Altötting e.V

Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband führt den Namen Kreisverband Bayerischer Bienenzüchter Mühldorf-Altötting e.V. Er hat den Sitz in Mühldorf a.Inn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Kreisverband ist außerordentliches Mitglied des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter e.V. nach § 3 dessen Satzungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Kreisverband (KV) erstrebt den Zusammenschluß aller Imker nach freien, demokratischen Grundsätzen. Der KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der KV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verbandszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse der Mitglieder, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit zur Sicherung der Pflanzenbefruchtung in Landschaft und Natur durchgeführt.

Aufgaben:

- 1) Vertretung der Mitglieder und der imkerlichen Belange in der Öffentlichkeit, bei Behörden und sonstigen zweckdienlichen Organisationen.
- 2) Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Bienenzucht.
- 3) Förderung und Schulung des Imkernachwuchses.
- 4) Förderung der Reinzucht und Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
- 5) Verbesserung der Bienenweide.
- 6) Zusammenarbeit mit andern Imkerverbänden auf der Basis der Selbstständigkeit.
- 7) Unterstützung aller Maßnahmen zum Erhalt einer gesunden Umwelt.

Mitglieder, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft, Ausschluß, Rechte und Pflichten der Mitglieder. Verbandsaufbau.

§ 3 Mitglieder

Der Kreisverband besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern und
- d) fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle in der Mitgliederliste des Verbandes Bayerischer Bienenzüchter eingetragenen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind alle Ortsvereine die sich dem KV angeschlossen haben.

Personen, die sich um den KV oder der Sache der Bienenzucht verdient gemacht haben, können von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemalige Mitglieder der Kreisvorstandschaft können zum Ehrenvorstand ernannt werden.

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene Personen, Firmen, juristische Personen und Vereine deren Zweck den Bestrebungen nach § 2 förderlich sind, beitreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintrag in die Mitgliederliste oder durch schriftliche Beitrittserklärung und Bezahlung des Beitrages. Sie wird rechtskräftig, wenn innerhalb eines Monats nicht Widerspruch des Vorstandes erfolgt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Ableben,
- 2.) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden muß,
- 3.) durch Streichung in der Mitgliederliste wenn die Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist, und
- 4.) durch Ausschluß wegen verbandsschädigendem, satzungswidrigem und unehrenhaftem Verhalten.

Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des KV. Den Ausschluß spricht die Vorstanderschaft aus. Der Beschluß ist dem Betroffenen zuzuleiten. Der Betroffene hat das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats an die Vertreterversammlung. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

1. Wahrung seiner imkerlichen Interessen durch den KV zu verlangen
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen,
3. Anträge an die Vertreterversammlung zu stellen, und
4. die Einrichtungen und Vergünstigungen des KV in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat folgende Verpflichtungen:

1. Die Bestrebungen des KV zu unterstützen,
2. die Satzungen und Organbeschlüsse zu achten,
3. die Beiträge zu entrichten, und
4. die Einrichtungen des KV schonend zu behandeln.

Jeder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist zu ersetzen.

§ 7 Verbandsaufbau

Die Mitglieder schließen sich zu Ortsvereinen zusammen. Die Ortsvereine werden als außerordentliche Mitglieder beitragsfrei geführt. Die Ortsvereine haben eigene Finanzhoheit und finanzieren sich durch eigene Beiträge selbst. Fördernde und Ehrenmitglieder sind dem KV direkt angeschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

Die Organe des KV sind:

- a) die Vertreterversammlung, und
- b) die Kreisvorstanderschaft.

§ 9 Vertreterversammlung

Alljährlich finden 2 Vertreterversammlungen statt, die vom Kreisvorsitzenden 3 Wochen vorher schriftlich einzuberufen sind. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

Die Vertreterversammlung besteht aus:

- a) den Vorsitzenden der Ortsvereine,
- b) den von den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Vertretern, wobei jeder Ortsverein für je 20 angefangene Mitglieder 1 Vertreter entsenden kann, und
- c) den Mitgliedern der Kreisvorstandschaft.

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Kreisvorsitzende. Vom Schriftführer ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Kreisvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Ortsvereine erhalten eine Abschrift. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn nach § 9 ein Drittel der Ortsvereine dies verlangt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der zwei Drittel Mehrheit. Anträge an die Vertreterversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Kreisvorsitzenden einzureichen. Der Kreisvorsitzende kann einen Vertreter der fördernden Mitglieder zur Versammlung einladen, dieser hat jedoch nur beratende Funktion.

§ 10 Aufgaben der Vertreterversammlung

- 1.) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- 2.) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- 3.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- 4.) Wahl der Vorstandschaft,
- 5.) Genehmigung der Beitragshöhe,
- 6.) Änderung der Satzungen,
- 7.) Beschlußfassung über Beschwerden gegen den Vorstand,
- 8.) Beratung und Beschlußfassung über Anträge, und
- 9.) Auflösung des Kreisverbandes.

§ 11 Kreisvorstandschaft

Die Kreisvorstandschaft besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Kassier und
4. dem Schriftführer.

Vorstand i.S. von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den KV nach außen nur dann vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandschaft wird von der Vertreterversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch bis zum Schluß des Kalenderjahres in dem Neuwahl erforderlich ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder durch die Vertreterversammlung ist jederzeit möglich, wenn grobe Pflichtverletzung nachweisbar ist oder diese sich zur ordentlichen Führung der Geschäfte als untauglich erwiesen hat.

Die Vorstandschaft verwaltet ihr Amt ehrenamtlich. Ersatz barer Auslagen ist möglich.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des KV im Rahmen dieser Satzungen, der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des genehmigten Haushaltsplanes. Die Verfügungssumme für den Vorstand beträgt je Einzelfall € 500.

Die Kreisvorstandschafft kann nach Bedarf Obmänner für Zucht, Seuchen, Ameisen, Bienenweide usw. berufen. Sie bestellt auch den Standwart für den Bienenhof.

§ 12 Kassenrevisoren

Die Vertreterversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenrevisoren. Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung nach sachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Zwecke des KV nötigen Mittel werden beschafft:

- a) aus Beiträgen,
- b) aus Veranstaltungen und Einrichtungen des KV, und
- c) aus sonstigen Zuwendungen.

§14 Verbandsvermögen

Das Vermögen des KV besteht aus den angesammelten Geldbeträgen, dem Wert der Liegenschaften und des Inventars.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Kreisverbandes

Der KV kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten aufgelöst werden. Das Verbandsvermögen fällt an den Landkreis Mühldorf und die Stadt Mühldorf zu gleichen Teilen mit der Auflage, es ausschließlich für Zwecke der Bienenzucht zu verwenden.

§ 17 Schlußbestimmungen

Vorstehende Satzung erlangte mit dem Tage der Errichtung am 20.Mai 1973 Wirksamkeit. Sie wurde am 24.November 1973 in den § 2 zweiter Satz, 16 2.Satz geändert und im § 6 Absatz 2 ergänzt, als auch am 09.03.1991 in den § 2,6 und 16 geändert.

Am 5.3.2014 wurde im § 11 vorletzter Absatz die Verfügungssumme von DM 500 auf € 500 geändert